

Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014

in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet.....	1
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel.....	1
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann.....	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner.....	3
§ 5 Anregungen und Beschwerden.....	3
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder.....	4
§ 7 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen.....	4
§ 8 Ausschüsse.....	4
§ 9 Haupt- und Finanzausschuss.....	5
§ 10 Bau- und Planungsausschuss.....	5
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	6
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	7
§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin.....	8
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen.....	8
§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen.....	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9
Bekanntmachungsanordnung.....	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S.916), hat der Rat der Gemeinde Wettringen am 08.02.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Wettringen besteht seit dem Jahr 838.
Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für den 7. Juni 838 nachgewiesen.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 5.753 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wettringen zeigt einen durch einen roten Balken in Silber und Gold geteilten Schild. Das silberne Feld ist mit einem roten Wolkenbalken, das goldene Feld mit einem roten

Schwan belegt. Die weiße Flagge ist seitlich mit roten Bahnen eingefasst und in der Mitte mit dem Wappen belegt.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Siegel gleicht dem gestempelten Siegel am Ende dieser Satzung.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wettringen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Wettringen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die Antragsteller/in ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.

- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Wettringen".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Gemeindevertreter". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Gemeindevertreterin".

§ 7

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Planungsausschuss
 - c) Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
 - d) Schulausschuss
 - e) Umwelt- und Agrarausschuss
 - f) Rechnungsprüfungsausschuss
 - g) Wahlprüfungsausschuss
- (2) Im Übrigen beschließt der Rat, welche weiteren Ausschüsse ggf. gebildet werden.

- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes werden vom Bau- und Planungsausschuss wahrgenommen. An den Beratungen können vom Rat bestellte sachverständige Bürger oder Einwohner mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (6) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss wird ermächtigt, neben den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

- a) Vergabe von Aufträgen und sonstige Entscheidungen bis zu einem Betrag von 65.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
- b) Vergabe von Aufträgen und sonstige Entscheidungen bis zu einem Betrag von 40.000 Euro, sofern eine haushaltsmäßige Ermächtigung nicht oder nicht mehr gegeben ist (über- und außerplanmäßige Ausgaben).

Die Bestimmungen des § 83 (1) GO NW sind zu beachten.

- c) Kreditaufnahmen bis zu einem Betrag von 125.000 Euro,
- d) Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 20.000 Euro zu erlassen oder niederzuschlagen,
- e) Geldforderungen der Gemeinde zu stunden, soweit diese Ermächtigung nicht dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erteilt ist (§ 13 dieser Satzung),
- f) Grundstücksan-/verkäufe/Tauschverträge mit einem Volumen bis zu 15.000 Euro.

§ 10 Bau- und Planungsausschuss

Der Bau- und Planungsausschuss wird ermächtigt,

- a) verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren zu fassen. Ausgenommen hiervon sind der jeweilige Aufstellungsbeschluss sowie der Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss,
- b) über die Vergabe von Baugrundstücken zu entscheiden,
- c) Entscheidungen über Bauvoranfragen, Bauanträge etc. zu treffen, sofern diese Angelegenheiten von ortsplannerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind,

- d) Aufträge zu vergeben und sonstige Entscheidungen zu treffen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes bzw. 30.000 Euro, sofern eine haushaltmäßige Ermächtigung nicht oder nicht mehr gegeben ist, die Bestimmungen des § 83 (1) GO NW sind zu beachten,
- und
- e) Entscheidungen über Unterschutzstellungen pp. nach dem Denkmalschutzgesetz zu treffen.

§ 11

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufällersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen (beratende Mitglieder) erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Als Regelstundensatz wird der jeweilige gesetzliche Mindestlohn festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte Pflegebedürftige Person nach dem SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz. Statt des Regelstundenersatzes werden die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt gegen entsprechenden Nachweis ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates (mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Wahlausschusses sowie Haupt- und Finanzausschusses) grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO folgende Ausschüsse ausgenommen:
- Bau- und Planungsausschuss, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss, Schulausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der allgemeine Vertreter und vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte.

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
 - a) Aufträge zu vergeben und Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen zu treffen, und zwar bis zur Höhe von 20.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - b) Aufträge zu vergeben und Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen zu treffen, und zwar bis zur Höhe von 5.000 Euro, sofern Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen (über- und außerplanmäßige Ausgaben),
 - c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 12.500 Euro, bei Erschließungsbeiträgen bis zur Höhe von 25.000 Euro, zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 48 Monate gelten,
 - d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 2.500 Euro zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 10.000 Euro abzuschließen,
 - g) Grundstücksan-/verkäufe/Tauschverträge mit einem Volumen bis zu 5.000 Euro abzuschließen.
- (4) Über die gemäß Abs. 3 Buchstaben c) und f) bis g) getroffenen Entscheidungen informiert der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Haupt- und Finanzausschuss.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausvorplatz, Kirchstraße 19, in der Wettringer Woche (Amtsblatt der Gemeinde Wettringen) und auf der Internetseite der Gemeinde Wettringen (www.wettringen.de).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausvorplatz, Kirchstraße 19, veröffentlicht und darüber hinaus in der Wettringer Woche (Amtsblatt) und auf der Internetseite der Gemeinde Wettringen (www.wettringen.de) bekanntgegeben.
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
Auf den Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes sowie ergänzende Presseveröffentlichungen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentl. Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trifft gemäß § 73 (3) der Gemeindeordnung die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen.
- (2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (Einstellung, Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung) oder das Arbeitsverhältnis eines/r Bediensteten (Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung von Arbeitsverträgen) in Führungspositionen (Fachbereichsleitungen) zur Gemeinde Wettringen verändern, sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

§ 16

Inkrafttreten:

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.07.2014, zuletzt geändert am 24.02.2017, außer Kraft.



(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48493 Wettringen, den 19.02.2021

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds